

II-499 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
X. Gesetzgebungsperiode

2.12.1964

183/A.B.

A n f r a g e b e a n t w o r t u n g

zu 176/J

des Bundesministers für Auswärtige Angelegenheiten Dr. K r e i s k y
auf die Anfrage der Abgeordneten M a c h u n z e und Genossen,
betreffend die Durchführung des Finanz- und Ausgleichsvertrages mit der
Bundesrepublik Deutschland.

-.--.-

In Beantwortung der beiden Fragen der Herren Abgeordneten Machunze, Dr. Gruber, Mittendorfer und Genossen, Nr. 176/J, vom 4. November 1964, betreffend die Durchführung des Finanz- und Ausgleichsvertrages mit der Republik Deutschland, kann ich zunächst mitteilen, dass der von den Herren Abgeordneten dargelegte Sachverhalt meinem Ressort und dem für die innerstaatliche Durchführung des Finanz- und Ausgleichsvertrages zuständigen Bundesministerium für Finanzen kürzlich bekannt geworden ist. Da den genannten österreichischen Stellen die Ablehnung von österreichischen Staatsangehörigen ungerechtfertigt schien, wurde diese Frage bei technischen Gesprächen von Experten des österreichischen Bundesministeriums für Finanzen mit dem Direktor des deutschen Bundesausgleichsamtes in Bad Homburg vom 26. - 29. Oktober d.J. erörtert. Die deutsche Rechtsauffassung kann wie folgt zusammengefasst werden:

Das ganze Lastenausgleichsgesetz (LAG.) und damit auch § 230 sei ausschliesslich innerdeutsches Recht, für dessen Auslegung und Anwendung nur die deutschen Behörden und Gerichte zuständig seien. Es stehe diesen daher frei, den Begriff der Auswanderung so zu definieren, dass eine Verlegung des ständigen Aufenthaltes nach Österreich nicht als Auswanderung im lastenausgleichsrechtlichen Sinn anzusehen sei. Hievon wären nicht nur nach Österreich übersiedelte Personen betroffen, sondern z.B. in einem konkreten Fall auch eine nach Frankreich übersiedelte Partei, woraus hervorgehe, dass diese Rechtsauffassung nicht nur auf Österreich angewandt werde. Art. 8/1 des Finanz- und Ausgleichsvertrages (FAV.) bewirke daher nach deutscher Auffassung nur die Einbeziehung des dort ausdrücklich genannten Personenkreises in das LAG.

Diese Rechtsauffassung wird gegenwärtig gemeinsam mit dem Verfassungsdienst des Bundeskanzleramtes und dem Bundesministerium für Finanzen eingehend studiert. Ich möchte dem Ergebnis dieser Untersuchung nicht vorgreifen, doch kann jetzt schon gesagt werden, dass wir selbstverständlich auf der Durchführung des Finanz- und Ausgleichsvertrages bestehen und alle hiezu erforderlichen Schritte, einschliesslich der Fortsetzung der Verhandlungen mit den zuständigen deutschen Stellen unternehmen werden.